



**SPORTVEREINIGUNG
FEUERBACH 1883 e.V.**

Beitragsordnung
der
Sportvereinigung Feuerbach 1883 e. V.
Stand 24.04.2024

§ 1 Allgemeines

1. Die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Sportvg Feuerbach, insbesondere zum Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft wie auch zu den Mitgliedsbeiträgen regelt die Satzung der Sportvg Feuerbach (Abschn. II, §§ 5 bis 9).
2. Zur Regelung aller Einzelheiten, die Mitgliedschaft betreffend, erlässt die Sportvg Feuerbach eine Beitragsordnung. Ab Aufnahme in den Verein wird für die Dauer der Mitgliedschaft die Beitragsordnung anerkannt.
3. In der Sportvg Feuerbach besteht eine allgemeine Beitragspflicht. Die Abteilungsversammlungen können zu den Vereinsbeiträgen zusätzliche Abteilungsbeiträge und/oder Aufnahmegebühren einführen bzw. erheben.

§ 2 Beitragsstruktur, Beitragsgruppen, Aufnahmegebühr

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag oder Abteilungsbeiträgen.
2. In den Beitragsgruppen D und E nach Abs. 3. sind Abteilungsbeiträge durch den Grundbeitrag abgegolten. Dies gilt nicht für Zusatzbeiträge für Fachbereiche und andere Zusatzangebote.
3. Ab dem 01.01.2024 werden die Grundbeiträge nach folgenden Gruppen erhoben:

Beitragsgruppe	Beschreibung	Beitrag jährlich	Beitrag monatlich (+ 1,00 EUR Verwaltungsgebühr)
A	Erwachsene über 18 Jahre	132,00 EUR	11,00 EUR
B	Erwachsene ermäßigt	90,00 EUR	7,50 EUR
C	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	84,00 EUR	7,00 EUR
D	Kleine Familie: Ein Erwachsener mit einem oder mehreren Kindern (mit gleichem 1. Wohnsitz)	264,00 EUR	22,00 EUR
E	Große Familie: 2 Erwachsene mit einem oder mehreren Kindern (mit gleichem 1. Wohnsitz)	336,00 EUR	28,00 EUR

4. Ermäßigte Mitgliedschaften werden in der Beitragsgruppe B geführt und sind für folgende Personengruppen möglich:
 - 4.1. Ehepartner bzw. Partner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften als 2. erwachsenes Mitglied,
 - 4.2. Studenten, Schüler und Auszubildende,
 - 4.3. Teilnehmer im FSJ und BFD und vergleichbaren staatlichen Programmen,
 - 4.4. Schwerbehinderte und Arbeitssuchende und
 - 4.5. Rentner, Bezieher von Altersruhestandsbezügen und Personen, die das 67. Lebensjahr vollendet haben (jeweils ab dem Folgejahr).Der Nachweis ist jährlich in Schriftform zu erbringen und kann nur im laufenden Beitragsjahr berücksichtigt werden. Später eingehende Nachweise können rückwirkend nicht mehr berücksichtigt werden. Ausgenommen von der jährlichen Vorlage sind Rentner, die den Nachweis einmalig bei Rentenbeginn erbringen.
5. Im Sinne der Beitragsgruppen D und E zählen zur Familie Kinder bis 18 Jahre. Mit Erreichen dieses Alters wird die Mitgliedschaft der Kinder automatisch in eine Einzelmitgliedschaft umgewandelt. Der bis zu diesem Zeitpunkt gültige Familienbeitrag wird, wenn die Voraussetzungen der Beitragsgruppe D oder E nicht mehr erfüllt werden, ebenfalls automatisch angepasst.
6. Bei Aufnahme in die Sportvg Feuerbach wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 18,00 Euro erhoben.
7. Für zeitlich begrenzte Angebote (z.B. Sportkurse, Reha- und Präventionsprogramme oder ähnliche

Angebote) oder die Mitgliedschaft in Fachbereichen können spezielle Gebühren oder Beiträge zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Die Zusatz-, Sonder- und Kursbeiträge werden durch Vertrag festgelegt.

8. In jedem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (derzeit ARAG) enthalten.

§ 4 Beitragsverwaltung und Zahlungsmodalität

1. Der Mitgliedsbeitrag kann in Form von Monatsbeiträgen oder als Jahresbeitrag erhoben werden. Bei monatlicher Zahlungsweise wird 1,00 EUR Verwaltungsgebühr pro Monat zusätzlich erhoben.
2. Bei unterjähriger Aufnahme wird der Jahresbeitrag anteilig bis zum Jahresende erhoben. Der Jahresbeitrag ist fällig ab Aufnahmedatum.
3. Die Beitragsverwaltung erfolgt über elektronische Datenverarbeitung (EDV). Das Mitglied stimmt insoweit der erforderlichen Speicherung von persönlichen Daten ausdrücklich zu.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Grundsätzlich werden keine Mitgliedsbeitragsrechnungen erstellt.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID DE25ZZZ00000053936 und der Mandatsreferenz (= interne Vereins-Mitgliedsnummer) eingezogen. Bei monatlicher Zahlungsweise ist der Beitrag jeweils zum 01. des Monats und bei jährlicher Zahlungsweise zum 01.02. in einem Betrag zur Zahlung fällig. Fällt der 01. eines Monats nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar am nachfolgenden Bankarbeitstag.
6. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres wird bis zum Jahresende für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Jahresbeitrages fällig. Dieser wird bei jährlicher Zahlungsweise am 01. des dem Eintritt folgenden Monats in einem Betrag eingezogen. Bei monatlicher Zahlungsweise wird der Monatsbeitrag erstmalig am 01. des dem Eintritt folgenden Monats eingezogen. Der Beitrag für den Monat des Beitritts wird zusammen mit dem ersten Monatsbeitrag eingezogen.
7. Bei erfolgloser Lastschrift müssen die anfallenden Bankgebühren vom Mitglied zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 8,00 EUR übernommen werden.
8. Zahlung auf Rechnung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. In diesen Fällen wird eine zusätzliche jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 8,00 EUR erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt vier Wochen nach Erhalt der Rechnung. Wird einem Geldinstitut ein Dauerauftrag erteilt, ist der Geschäftsstelle eine Kopie des erteilten Auftrages vorzulegen.

§ 5 Rückständige Beiträge

1. Kommt ein Mitglied – unabhängig von der gewählten Zahlungsweise – seiner Beitragszahlung nicht fristgemäß nach, so gerät dieses Mitglied in Höhe der rückständigen Beiträge in Verzug.
2. Bei Zahlungsverzug leitet die Sportvg Feuerbach das schriftliche Mahnverfahren ein. Je Mahnstufe wird dem Mitglied eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 Euro in Rechnung erstellt.
3. Bleibt das seitens des Vereins durchgeführte Mahnverfahren erfolglos, so ist die Sportvg Feuerbach berechtigt, den Vorgang zur Verfolgung ihrer Interessen an ein Inkassobüro und/oder Rechtsanwaltskanzlei zu übergeben. Alle damit verbundenen Kosten gehen von Anfang an zu Lasten des Mitglieds.
4. Nach § 8 Abs. 4. kann durch Beschluss des Vorstands ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist und nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Zeitraum von 4 Wochen verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.

§ 6 Änderungen und Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des Vereins laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - 1.1. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - 1.2. die Änderung der Bankverbindung,
 - 1.3. die Mitteilung von sonstigen Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
2. Der Austritt ist mit spätestem Eingang am 31.05. zum 30.06. sowie am 30.11. zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Erklärung des Austritts aus dem Verein (Kündigung) erfolgt ausschließlich gegenüber der

Geschäftsstelle des Vereins; bei Kindern und Jugendlichen ist der Austritt bzw. die Kündigung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung erforderlich. Soweit das zum 30.06. eines Jahres austretende Mitglied für das Gesamtjahr den Beitrag entrichtet hat, wird die Hälfte des Jahresbeitrages auf Antrag, der im Austrittsschreiben unter Nennung einer Bankverbindung zu stellen ist, wieder erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Neufassung der Beitragsordnung in dieser Form ist von der ordentlichen Delegiertenversammlung am 04.12.2023 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung der Neufassung der Satzung, die ebenfalls von der ordentlichen Delegiertenversammlung am 04.12.2023 beschlossen wurde, im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 24.04.2024 in Kraft und ersetzt damit die bisher geltende Beitragsordnung.